

Unterrichtung

Hannover, den 08.03.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Konzentration staatlicher Aufgaben bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9924 Nr. 25 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen schließt sich der Kritik des Landesrechnungshofs an, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Aufgaben der staatlichen Agrarverwaltung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragen hat, ohne vorab alternative Möglichkeiten der Aufgabenerledigung und -übertragung geprüft zu haben.

Der Ausschuss erwartet, dass Inhalte und Umfang der auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragenen Aufgaben der staatlichen Agrarverwaltung regelmäßig kritisch hinterfragt und die in § 23 a LwKG kodifizierte organisatorische und personelle Trennung von Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten regelmäßig überprüft werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2022 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 03.03.2022

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat zwischenzeitlich einen strukturierten Prozess implementiert, der sicherstellt, dass bei zukünftigen Aufgabenübertragungen auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) geprüft wird, inwieweit alternativ eine Aufgabenübertragung an anderer Stelle der Landesverwaltung in Betracht kommt. Dies betrifft im Übrigen nicht nur Aufgabenübertragungen des ML, sondern auch anderer Häuser, wie z.B. des Umweltministeriums. Dies wird auf zweierlei Weise sichergestellt:

- a. Bei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises kann eine Aufgabenübertragung nur auf dem Verordnungswege geschehen (Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung).

Dies geschieht derzeit durch eine Anpassung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Im Rahmen der derzeit in Bearbeitung befindlichen - und allen zukünftigen - Änderung(en) wird an geeigneter Stelle sichergestellt (werden), dass sich Abwägungen zu alternativen Aufgabenerledigungen wiederfinden.

- b. Bei Aufgaben im besonderen Landesinteresse (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, LwKG) findet die Aufgabenübertragung im Rahmen der jährlich zu notifizierenden Zielvereinbarungen statt. Neue Aufgaben werden erst nach Abwägung zu alternativen Erledigungen übertragen werden. Die Abwägung wird dokumentiert. Im Rahmen der Zielvereinbarungen 2022 ist seitens des im ML die Rechtsaufsicht führenden Referates bereits so verfahren worden. Zusätzlich werden Umfang und Inhalte bereits übertragener Aufgaben im Rahmen eines durch die LWK vorzulegenden jährlichen Controlling-Berichts insbesondere unter dem Gesichtspunkt möglicher Kostensenkungen evaluiert.

Auch die in § 23 a LwKG kodifizierte organisatorische und personelle Trennung von Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten wird im Rahmen der Rechtsaufsicht des ML - weiterhin - eng überwacht.

Die Düngbehörde ist auf Veranlassung des ML umorganisiert und als selbstständige Organisationseinheit nunmehr direkt dem Kammerdirektor unterstellt worden, der die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gegenüber der Landesregierung direkt verantwortet.

Im Einvernehmen mit der LWK nimmt ML seit längerem als ständiger Gast an allen Vorstandssitzungen der LWK teil und erhält auch die Protokolle der Ausschüsse und Fachbeiräte. ML wird so früh auf mögliche Konflikte zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis aufmerksam und kann diesen vorbeugen.

(Verteilt am 08.03.2022)